



## **Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 15.09.2026**

Gemäß § 9 Abs.1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) hat das Präsidium der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15.09.2026 folgende Richtlinie beschlossen.

### **Präambel**

Die Universität Ulm strebt eine hohe Qualität in der Forschung an, die einhergeht mit einem anspruchsvollen und attraktiven Lehr- und Weiterbildungsangebot für ihre Studierenden. Das Gesamtziel der Universität ist es, die erreichte ausgezeichnete Position als Forschungsuniversität im nationalen sowie internationalen Wettbewerb zu festigen und weiter zu stärken. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Universität Ulm erwartet deshalb von ihren Professoren/innen, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem und internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den modernsten forschungsbasierten Wissensstand vermitteln,
- zu allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung beitragen.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professoren/innen nach § 46 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) gemäß diesen vorgenannten grundlegenden Anforderungen ist durch das W3-Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der LBVO.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für Personen, welche nach den Besoldungsgruppen W3 und W2 vergütet werden. Die Regelungen dieser Richtlinie zu Forschungs- und Lehrzulagen gelten darüber hinaus auch für Personen, die nach der Besoldungsgruppe W1 vergütet werden.

(2) Die Richtlinie gilt auch für Personen in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, die entsprechend der Landesbesoldungsordnung W vergütet werden.

### **§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine/n Professor/in für die Universität zu gewinnen

(Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind insbesondere die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des/r Bewerbers/in unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(2) Bleibeverhandlungen mit Professor/innen werden nur geführt, soweit ein erhebliches Bindungsinteresse der Universität besteht. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Dienstantritt oder der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel werden angemessen berücksichtigt. Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der/die Professor/in das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers schriftlich oder elektronisch vorlegt.

(3) Bei der Bewilligung von unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen soll festgelegt werden, dass diese an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

#### **§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen und die erheblich über den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen liegen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung werden vorrangig die Leistungen berücksichtigt, die aufgrund einer vorangegangenen Zielvereinbarung erbracht wurden. Ausnahmsweise können besondere Leistungsbezüge auch bei von der Zielvereinbarung abweichenden besonderen Leistungen gewährt werden. Die erste Zielvereinbarung soll bei der Berufung abgeschlossen werden. Eine Zielvereinbarung wird in der Regel jeweils für eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren abgeschlossen. Die Erfüllung der Ziele wird zum Ablauf der Zielvereinbarung überprüft. Für die Zielerreichung werden ab Ablauf der Zielvereinbarung in der Regel befristete Leistungsbezüge in der Regel für die folgenden 5 Jahre in Höhe von zwischen 250,- € und 400,- € gewährt. Gegebenenfalls können auch unbefristete Leistungsbezüge für den Fall der Zielerreichung gewährt werden, wenn die besonderen Leistungen erheblich über den sonstigen besonderen Leistungen lagen und über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind.

(3) Bei Abschluss einer Zielvereinbarung wird berücksichtigt, welche Leistungsbezüge nach § 38 Abs.1 Nr.1 und 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) dem/der Professor/in oder im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bereits gewährt sind. Es werden für die Zielerfüllung keine Leistungen berücksichtigt, die bei der Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage berücksichtigt werden.

(4) Daneben können ausnahmsweise für sonstige besondere Leistungen, die nicht bereits Gegenstand einer Zielvereinbarung sind, Leistungsbezüge auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss eine Darstellung der konkreten besonderen Aufgaben und deren Dauer enthalten, soweit hierzu im Rahmen einer jährlichen Vergaberunde von

Einmalzahlungen keine Sonderregelung getroffen wird. Ein monatlicher Leistungsbezug darf grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden.

Hiernach werden insbesondere für die folgenden besonderen Leistungen befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben in der Regel monatliche Leistungsbezüge gewährt:

|                                                                 | Monatlich in der Regel: |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Exzellenz-Clustersprecher/in                                    | 900 €                   |
| Sprecher/in Sonderforschungsbereiche, Leitung Graduiertenkolleg | 750 €                   |

Die vorstehenden Regelbeträge können auf Vorschlag des/r Sprechers/in auf den/die Sprecher/in und die Co-Sprecher/innen der Universität Ulm aufgeteilt werden.

|                                                                                                                  |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Sprecher/in DFG-Forschungsgruppe, DFG-Schwerpunktprogramm                                                        | 600 €         |
| Sprecher/in und Leiter/in Klinische Forschungsgruppe (KFO)                                                       | jeweils 300 € |
| Gesamtkoordinator/in von BMFTR-Verbundprojekten mit einer Fördersumme von mindesten 5 Mio. und mehreren Partnern | 400 €         |
| Gesamtkoordinator/in von EU-Verbundprojekten                                                                     | 400 €         |

Des Weiteren werden insbesondere für folgende besondere Leistungen in der Regel Einmalzahlungen gewährt:

|                                                                                                                                                                                                                                     | einmalig in der Regel: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Bewilligung eines ERC <ul style="list-style-type: none"> <li>Starting, Consolidator, Advanced Grants</li> <li>Synergy Grants</li> </ul> für die damit verbundenen erheblichen Anforderungen für die Einwerbung und die Auszeichnung | 6.000 €<br>10.000 €    |
| Verleihung eines herausragenden Forschungs- oder Lehrpreises durch eine unabhängige wissenschaftliche Jury, welcher nicht an den/die Preisträger/in ausbezahlt wird, z.B. Gottfried Wilhelm Leibniz Preis                           | bis zu max. 10.000 €   |

Die Aufzählung ist nicht abschließend, ausnahmsweise können auch für weitere besondere Leistungen Leistungsbezüge gewährt werden.

(5) Leistungsbezüge sind nach § 38 Abs.4 S.3 LBesGBW zu widerrufen, wenn aus von dem/r Professor/in zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

## § 5 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe in der Regel wie folgt gewährt für

- a) Dekanatsmitglieder und Studiendekane/innen mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät
  - Dekan/in in der Regel in Höhe von 660 € monatlich,
  - Prodekan/in in der Regel in Höhe von 280 € monatlich,

- Prodekan/in mit der Bezeichnung Studiendekan/in für ein Studienfach mit mindestens 200 Studierenden in der Regel in Höhe von 530 € monatlich,
  - Studiendekan/in für ein Studienfach mit mindestens 200 Studierenden in der Regel in Höhe von 250 € monatlich, soweit diese/r nicht in dieser Funktion gemäß § 23 LHG dem Dekanat angehört,
- b) den/die vom Senat bestimmte/n fakultätsübergreifende/n Studiendekan/in für den Bachelor- und Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“, soweit dieser Studiengang insgesamt mindestens 200 Studierenden hat, in der Regel in Höhe von 250 € monatlich,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte in der Regel in Höhe von 400 € monatlich,
- d) der/die Sprecher/in der professoralen Leitung der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz gemäß der Ordnung für die Psychotherapeutische Hochschulambulanz der Universität Ulm in der Regel in Höhe von 500 € monatlich.

Die Festsetzung der Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Dekanates der Medizinischen Fakultät und deren Studiendekane/innen erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in unter angemessener Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben des Medizinischen Dekanats und der Medizinischen Fakultät.

Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, wie beispielsweise für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, vergeben werden. Daneben können an hauptamtliche Funktionsträger für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen Einmalzahlungen gewährt werden.

(2) Für die Festsetzung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung von Funktionen im Präsidium ist der Personalausschuss des Universitätsrats zuständig.

## **§ 6 Höchstgrenzen**

Die Leistungsbezüge dürfen insgesamt den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen sind in § 38 Abs. 2 LBesGBW geregelt.

## **§ 7 Forschungs- und Lehrzulage**

Hochschullehrer/innen kann auf Antrag eine Zulage gemäß § 60 LBesGBW in Verbindung mit § 8 LBVO gewährt werden. Eine Zulage darf im Regelfall höchstens in Höhe von 5% der jeweiligen Projektsumme bewilligt werden. Für dieselbe Leistung dürfen nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden. Über den Antrag wird grundsätzlich erst nach Abschluss des Projektes und nach Vorliegen der Schlusskalkulation entschieden.

## **§ 8 Häufung**

Die Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 7 dieser Richtlinie können nebeneinander gewährt werden. Hauptamtliche Funktionsträger/innen im Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen neben Funktionsleistungsbezügen keine weiteren Leistungsbezüge erhalten.

### **§ 9 Delegation**

Das Präsidium kann Entscheidungen nach §§ 3, 4, 5 Abs.1 und § 7 als gemeinsame Entscheidung auf Präsident/in und Kanzler/in oder, soweit sie die Medizinische Fakultät betreffen, nach § 16 Abs. 3 S.8 LHG übertragen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen außer Kraft.

Ulm, den 15.09.2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident